



Import von Chemikalien zum Eigenbedarf

Dieses Merkblatt richtet sich an Importeure, welche Chemikalien zum gewerblichen oder beruflichen Eigenbedarf einführen. Der Import zum privaten Eigengebrauch ist davon nicht betroffen.

Welche Regelungen sind zu beachten?

- Importeure sind den Herstellern rechtlich gleichgestellt, d.h. die gesetzlichen Regelungen für Hersteller gelten ebenso für die Importeure.
- Die Pflichten zur Anpassung der Kennzeichnung und des Sicherheitsdatenblattes entfallen, wenn Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen) ausschliesslich zum Eigenbedarf importiert und somit nicht an Dritte abgegeben werden.
- Für Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger gelten weitere Bestimmungen (siehe Tabelle).

Anforderungen für verschiedene Kategorien von Chemikalien:

	Definition	Voraussetzungen	Stelle
Alte Stoffe (siehe Merkblatt B01)	im Altstoffverzeichnis (EINECS*) aufgeführte Stoffe	Selbstkontrolle Produktregister	Anmeldestelle Chemikalien
Neue Stoffe (auch in Zubereitungen) (siehe Merkblatt B01)	im Altstoffverzeichnis (EINECS*) <i>nicht</i> aufgeführte Stoffe	Anmeldung / Mitteilung	
Zubereitungen (Gemische) (siehe Merkblatt B02)	chemische Produkte mit verschiedenen Inhaltsstoffen	Selbstkontrolle Produktregister	
Biozidprodukte (siehe Merkblatt B03)	gemäss Biozidprodukteverordnung	Zulassungsverfahren oder Anerkennung	Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel
Pflanzenschutzmittel (siehe Merkblatt B04)	gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung	Import gemäss Liste des BLW, sonst Zulassung	
Dünger (siehe Merkblatt B05)	gemäss Düngerverordnung	Düngertypen gemäss DüBV, sonst Zulassung	Zulassungsstelle Dünger

* EINECS (European Inventory of Existing Commercial Substances): Verzeichnis von ca. 100'000 alten Stoffen, die in der EU zwischen 1971 und 1981 in Verkehr gebracht wurden.

Adressen:

- Anmeldestelle Chemikalien, BAG, 3003 Bern, 031 322 73 05, www.bag.admin.ch/anmeldestelle
- Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel (BLW), Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, 031 322 85 16, www.blw.admin.ch → Themen → Produktionsmittel → Pflanzenschutzmittel
- Zulassungsstelle für Dünger (BLW), Mattenhofstr. 5, 3003 Bern, 031 323 83 85 www.blw.admin.ch → Themen → Produktionsmittel → Dünger

Produkte müssen gemeldet werden

Stoffe oder Zubereitungen müssen, wenn sie hergestellt oder gewerblich in die Schweiz gebracht werden, innert 3 Monaten nach Inverkehrbringen zur Aufnahme in das Produktregister gemeldet werden. Das Produktregister dient der Notfallauskunft.

Die Meldepflicht umfasst Angaben über die Herstellerfirma, die Zusammensetzung und die Einstufung. Bei umweltgefährlichen Chemikalien muss ausserdem die Menge, welche voraussichtlich in Verkehr gebracht wird, deklariert werden.

Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Chemikalienverordnung (Artikel 61-69, ChemV) festgehalten. Ausgenommen sind zulassungs- oder bewilligungspflichtige Chemikalien (z.B. Biozidprodukte), Zwischenprodukte, Stoffe und Zubereitungen für Forschung und Entwicklung, Rohstoffe für Heil-, Lebens- oder Futtermittel sowie Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich als entzündlich oder leichtentzündlich eingestuft sind.

Internetadresse des Produktregisters: www.parchem.bag.admin.ch/webinfo/global/.

Welche Bestimmungen gelten bei der Verwendung von Chemikalien?

Bei der Verwendung von Chemikalien gelten grundsätzlich die Vorschriften bezüglich Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz und Brandschutz.

Die Chemikaliengesetzgebung enthält zusätzlich die folgenden Bestimmungen für Verwender:

Sorgfaltspflicht	Aufbewahrung	Zugänglichkeit, Trennung von Lebensmitteln, Zusammenlagerung
	Berücksichtigung der Herstellerangaben	Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt, Verwendungszweck
	Umweltgerechtes Verhalten	Menge, Zweck, Schutzmassnahmen
	Beachten von Verwendungsbeschränkungen und -verboten	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
	Massnahmen bei Diebstahl und Verlust	Meldung an Polizei

Gewisse Tätigkeiten dürfen nur unter Anleitung einer Person mit einer **Fachbewilligung** durchgeführt werden. Die Fachbewilligungen können durch Ausbildungen, Kurse oder Berufserfahrung erworben werden.

Fachbewilligungen siehe Merkblatt C05	Schädlingsbekämpfung für Dritte	Diese Betriebe müssen der kantonalen Fachstelle unaufgefordert eine Chemikalien-Ansprechperson mitteilen.
	Begasungen mit hochgiftigen Gasen *	
	Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern	
	Schädlingsbekämpfung in Wohnbauten (Dachstock) mit Holzschutzmittel	Mitteilung einer Chemikalien-Ansprechperson nur auf Anfrage
Verwendung von <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenschutzmitteln - Holzschutzmitteln (übrige Anwendung) - Kältemitteln 		

* Begasungen dürfen nur von Fachbewilligungsinhabern selbst durchgeführt werden (Anleitung nicht zulässig).

Hinweis: Alle Betriebe und Bildungsstätten, in denen beruflich oder gewerblich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird, haben eine **Chemikalien-Ansprechperson** zu bezeichnen (siehe Merkblatt C03).

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Informationen über das Inverkehrbringen von Chemikalien und die neue Kennzeichnung finden Sie bei der Anmeldestelle Chemikalien unter www.cheminfo.ch.

Ansprechperson Graubünden

Monica Coco
Planaterrastrasse 11, 7001 Chur
Telefon 081 257 26 80
Fax 081 257 21 49
E-Mail monica.coco@alt.gr.ch